



Ihr Zeichen  
Vostro segno  
Voss sign

In der Antwort anzugeben  
Ripeterlo nella risposta  
D'inditgar en la resposta

Ref.-Nr. 6145

An die  
- Gemeinden im Kanton  
- Graubündner Zahnärztegesellschaft  
- Departemente

Chur, 19. April 2006

## **Vernehmlassung zum Entwurf für eine Revision der Verordnung über die Schulzahn- pflege**

Sehr geehrte Damen und Herren

### **Ausgangslage**

Die Graubündner Zahnärztegesellschaft (GZG) hat zur Sicherstellung der Kariesprophylaxe in den Schulen ein neues Konzept ausgearbeitet. Die Umsetzung des neuen Konzeptes der GZG vom 9. März 2006 setzt voraus, dass die bestehende Verordnung über die Schulzahn-  
pflege entsprechend angepasst wird.

### **Konzept der GZG**

Das überarbeitete Konzept der GZG vom 9. März 2006 sieht vor, ein Netz von ungefähr 20 regionalen InstruktorInnen oder Instruktoren aufzubauen, die für die Aus- und Weiterbildung sowie für die fachliche Begleitung der lokalen Schulzahnpflege-HelferInnen oder -Helfer zuständig sind. Die regionalen InstruktorInnen und Instruktoren sind ausgebildete DentalassistentInnen oder Dentalassistenten. Sie werden von der GZG beziehungsweise der Schulzahnklinik rekrutiert und für ihre Aufgabe zentral aus- und weitergebildet. Damit kann ein einheitlicher Qualitätsstandard im gesamten Kanton sichergestellt werden. Ziel ist es, sämtliche Kinder der Kindergärten und der Primarschulen (inkl. Kleinklassen und Sonderschulen) des Kantons Graubünden für die Kariesprophylaxe zu erfassen. Die von der GZG beziehungsweise von der Schulzahnklinik bezeichneten und ausgebildeten regionalen Instrukto-

rinnen und Instruktoren halten in jeder Klasse einmal pro Schuljahr eine Lektion über die Gesunderhaltung von Zähnen und Zahnfleisch und führen eine Zahnbürstübung durch. Im Rahmen dieser Lektion werden die von der Trägerschaft der Schule bezeichneten Schulzahnpflege-Helferinnen und -Helfer für die von ihnen mindestens fünf mal pro Jahr durchzuführenden Zahnbürstübungen angeleitet und geschult.

Vom Konzept der GZG nicht erfasst wird die Stadt Chur, da diese mit der Schulzahnklinik und einer eigenen Dentalassistentin eine funktionierende Lösung hat

### **Grundzüge der Revision**

Mit der vorliegenden Revision soll eine wirksame Kariesprophylaxe für die Kinder für die Dauer der obligatorischen Schulzeit sichergestellt werden. Die Verordnung bildet die Grundlage für die Umsetzung des Konzeptes der GZG vom 9. März 2006. Gleichzeitig wird die Revision genutzt, um Begriffe, die sich in den vergangenen Jahren verändert haben, entsprechend anzupassen und die Vorgaben der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung umzusetzen.

### **Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Art. 1**

Entspricht Absatz 1 des geltenden Artikels 1.

#### **Art. 2**

Entspricht dem geltenden Artikel 4.

#### **Art. 3**

Diese Bestimmung entspricht Absatz 1 des geltenden Artikels 5, wobei der Inhalt offener formuliert wurde.

#### **Art. 4**

Entspricht dem geltenden Art. 5 Abs. 2. Mit der neuen Formulierung "beauftragt" wird präzisiert, dass zwischen der Gemeinde und der Schulzahnärztin oder dem Schulzahnarzt lediglich ein Auftragsverhältnis und kein Anstellungsverhältnis besteht.

**Art. 5**

Diese Bestimmung umschreibt den Tätigkeitsbereich der aufgrund des neuen Konzeptes der GZG von dieser eingesetzten Instruktorinnen und Instruktoren.

**Art. 6 und 7**

Diese Bestimmungen entsprechen mit Ausnahme der sprachlichen Anpassungen den geltenden Artikeln 6 und 7.

**Art. 8**

Dieser Artikel entspricht weitgehend dem geltenden Art. 11. Neu können die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt diese Tätigkeit der Instruktorin oder dem Instruktor delegieren.

**Art. 9**

Neu wird in der Verordnung die Anzahl der in den Klassen durchzuführenden Zahnbürstübungen festgehalten. So haben die Gemeinden der Instruktorin oder dem Instruktor Zugang zur Schule zu gewährleisten, damit sie oder er einmal pro Jahr eine Zahnbürstübung leiten und die Schulzahnpflege-Helferin oder den -Helfer entsprechend für die von der Gemeinde durchzuführenden Übungen instruieren können.

Die Gemeinden haben ihrerseits mindestens fünf Zahnbürstübungen pro Jahr sicher zu stellen. Diese Übungen sind durch die Schulzahnpflege-Helferin oder den -Helfer zu leiten und gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Schulzahnpflege-Helferin oder der Schulzahnpflege-Helfer haben sich dabei an die Vorgaben der Instruktorin oder des Instructors zu halten. Will die Gemeinde keine Schulzahnpflege-Helferin oder -Helfer bezeichnen, so kann sie auch auf ihre Kosten eine Instruktorin oder einen Instruktor mit den Zahnbürstübungen beauftragen.

**Art. 10 bis 12**

Diese Bestimmungen entsprechen den geltenden Artikeln 8 bis 10. Neu wurde in Art. 10 Abs. 1 einzig der Zeitpunkt der Röntgenaufnahme statuiert und in Art. 11 Abs. 1 die Verpflichtung aufgenommen, dass die Schulzahnärztin die gesetzliche Vertretung vor einer Behandlung über die damit verbundenen Kosten orientieren muss.

**Art. 13**

Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung und die Kosten der im Leistungsauftrag vorgesehenen Einsätze der regionalen Instruktorinnen und Instruktoren trägt der Kanton. Diese Kosten bewegen sich bei einer Übung pro Jahr in der Grössenordnung von ca. 90'000 Franken

pro Jahr. Der Kantonsbeitrag an die Stadt Chur mit einem eigenen Prophylaxemodell beläuft sich auf ca. 15'000 Franken pro Jahr.

Die Gemeinden haben nebst den bereits heute anfallenden Kosten für die Untersuchung durch die Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte und den Einsatz der lokalen Schulzahnpflege-Helferinnen und -Helfer zusätzlich lediglich die Kosten des an die neu eintretenden Kinder der Kindergärten abzugebenden Prophylaxesets zu tragen. Diese Kosten dürften sich pro Kind einmalig auf maximal fünf Franken belaufen.

**Art. 14 und 15**

Diese Bestimmungen entsprechen den Artikeln 13 und 15 der geltenden Verordnung.

**Art. 16**

Die revidierte Schulzahnpflegeverordnung soll auf das Schuljahr 2006/07 in Kraft treten.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind für Sie und weitere Interessierte auch ab sofort im Internet unter [www.jpsd.gr.ch](http://www.jpsd.gr.ch) abrufbar.

Wir laden Sie ein, sich zu diesem Entwurf zu äussern. Ihre Stellungnahme wollen Sie uns bitte bis spätestens **am 5. Juni 2006** einreichen. Um uns die Auswertung zu erleichtern, sind wir dankbar, wenn Sie uns, falls Sie über die notwendigen technischen Einrichtungen verfügen, Ihre Stellungnahme per E-Mail ([jpsd.sekretariat@jpsd.gr.ch](mailto:jpsd.sekretariat@jpsd.gr.ch)) übermitteln. Vielen Dank!

Freundliche Grüsse

JUSTIZ-, POLIZEI- UND SANITÄTS-  
DEPARTEMENT GRAUBÜNDEN  
Der Vorsteher:

Dr. Martin Schmid  
Regierungsrat

**Beilage:**

Entwurf einer Verordnung über die Schulzahnpflege